

---

## S 16 AS 386/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit Feststellungslast Hilfebedürftigkeit Vermögen
Leitsätze	1. Es ist Sache der hilfeschenden Person, den Sachverhalt unter Vorlage geeigneter Unterlagen so darzulegen und nachzuweisen, dass zur Überzeugung des Gerichts ein Leistungsanspruch besteht. 2. Eine konkrete Differenzierung zwischen Ausgaben für den privaten Bereich und reinen Betriebsausgaben ist notwendig, um den Gewinn und das anzurechnende Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit nach <a href="#">§§ 11, 11b SGB II</a> iVm § 3 Alg II-V verlässlich ermitteln zu können. 3. Vorhandenes Vermögen nach <a href="#">§ 12 Abs. 1 SGB II</a> steht dem Leistungsanspruch nach dem SGB II so lange entgegen, wie es nicht (nachweislich) verbraucht wurde. Ein fiktiver Vermögensverbrauch ist ohne Belang.
Normenkette	Alg II-V § 3 SGB II <a href="#">§ 11</a> SGB II <a href="#">§ 11b</a> SGB II <a href="#">§ 12</a> SGB II <a href="#">§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3</a> SGB II <a href="#">§ 9</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 16 AS 386/17
Datum	07.06.2018
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 16 AS 812/18
Datum	10.03.2022

---

### 3. Instanz

Datum -

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 7. Juni 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die Ablehnung eines Antrags der KlÃ¤gerin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch den Beklagten mangels HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 streitig.

Die Beteiligten streiten bereits seit dem Jahr 2006 darum, ob die 1961 geborene KlÃ¤gerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Mangels Nachweises der HilfebedÃ¼rftigkeit wurden die AntrÃ¤ge vom Beklagten bislang abgelehnt bzw. Leistungen versagt. DiesbezÃ¼glich waren bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren anhÃ¤ngig.

Am 10.03.2017 stellte die KlÃ¤gerin beim Beklagten erneut einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Die KlÃ¤gerin Ã¼bte auch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine 1993 begonnene selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in den Bereichen Kunsthandwerk und Trockeneisstrahlenservice aus. Sie verkauft eigenen Angaben nach selbst hergestellte Holzschuhe sowie Schmiede- und Lederwaren gegen Barzahlung auf MÃ¤rkten (im Sommer ca. alle zwei Wochen) und reinigt Teppiche, Maschinen, etc. gegen Rechnungstellung. Ihre Kranken- und Pflegeversicherung bei der KaufmÃ¤nnischen Krankenkasse (KKH) ruhte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, da sie die BeitrÃ¤ge nicht bezahlte. Die KlÃ¤gerin wohnt mit zwei weiteren Personen (ihrer Ã¤lteren Tochter und einem Freund) in ihrem Einfamilienhaus mit drei RÃ¤umen sowie KÃ¼che und Bad. Daneben ist sie EigentÃ¼merin eines unbebauten GrundstÃ¼cks mit einer GrÃ¶Ãe von 1.630 m<sup>2</sup> (LandwirtschaftsflÃ¤che), das sie nach eigenen Angaben im Jahr 2002 fÃ¼r etwa 3.000,- bis 3.500,- Euro gekauft hatte. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt nicht vor. Im streitbefangenen Zeitraum bezog die KlÃ¤gerin von der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik eine Unfallrente nach Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit in HÃ¶he von 419,58 Euro monatlich (ab 01.07.2017: 427,55 Euro). Zudem besaÃ sie zwei private Rentenversicherungen, eine bei der E Versicherung und eine bei der H Versicherung (Versicherungsbeginn jeweils am 01.12.2004), ein Girokonto bei der Raiffeisenbank R eG (IBAN DEâ), Kontostand am 01.03.2017: 506,60 Euro), einen

---

Bausparvertrag bei der Bausparkasse S AG (Bausparnummer 123456789, Kontostand im Januar 2017: 52,41 Euro) und eine Versicherung bei der B Lebensversicherung (nach Angaben der KlÄgerin: Risikokapitalversicherung mit Berufsunfähigkeitsversicherung).

Im Leistungsantrag gab die KlÄgerin an, zwei Kraftfahrzeuge zu haben (VW LT, Erstzulassung April 1984, und Seat Terra, Erstzulassung 29.12.1993, beide abgemeldet und reparaturbedürftig). Außerdem ist sie Eigentümerin eines Fiat Ducato (Baujahr 2000, amtliche Kennzeichen ABCDE, gekauft 2011 für ca. 2.500,- Euro), den sie auch für ihre selbstständige Tätigkeit nutzt, eines Traktors und eines Markthängers.

Die Nebenkosten für ihr Hausgrundstück bezifferte die KlÄgerin wie folgt: Grundsteuer 11,92 Euro jährlich, Kaminkehrer-Gebühren 72,88 Euro jährlich, Gebäudebrandversicherung 43,24 Euro jährlich, Gebühren für Wasser / Abwasser 71,- Euro vierteljährlich, Müllgebühren 21,15 Euro vierteljährlich, Rundfunkgebühren 52,50 Euro vierteljährlich, Haftpflicht Fahrzeug für Holzwerbung 71,- Euro vierteljährlich. Da sie ihren Anteil der Brennstoffbeschaffung nicht erfüllen bzw. zahlen könne, gingen die genannten Hausnebenkosten allein zu ihren Lasten. Zusätzlich trage sie noch die anteiligen Kosten für ein Bad, Zentralheizung, Warmwasserversorgung und Zinsen gemäß mündlichem Vertrag mit den Mitbewohnern in Höhe von 160,- Euro monatlich. Nachweise hierzu legte die KlÄgerin nicht vor. Ihre voraussichtlichen Einnahmen im streitgegenständlichen Zeitraum bezifferte die KlÄgerin im Antrag auf einem Beiblatt EKS auf monatlich 419,58 Euro (Unfallrente). Als Ausgaben setzte sie monatlich 200,- Euro für eine Darlehenstilgung sowie 47,84 Euro bzw. 65,84 Euro monatlich für Sozialversicherung an.

Den im Laufe der gerichtlichen Verfahren vorgelegten Kontoauszügen des Girokontos der KlÄgerin lässt sich entnehmen, dass sie im März und Juni 2017 jeweils 71,- Euro Abschläge für Wasser/Abwasser und im Mai und August 2017 jeweils 21,15 Euro Abfallgebühren zahlte. Die Zahlungen weiterer Hausnebenkosten sind daraus nicht ersichtlich.

Es finden sich folgende Einzahlungen bzw. Überweisungen (Haben) auf das Konto: März 2017 45,20 Euro (Holzschuhe), Mai 2017 68,90 Euro (Rg. 17003) und 660,- Euro Einzahlung, Juni 2017 250,- Euro Einzahlung, Juli 2017 65,- Euro (Rg. 17008) und 19,90 Euro (Rg. 17006) und August 2017 270,- Euro (Rg. 17007) und 600,- Euro Einzahlung (nach Angaben der KlÄgerin handelte es sich hierbei um ein Darlehen).

Zur E Versicherung legte die KlÄgerin im Klageverfahren die Kopie eines Schreibens der E Versicherung vom 21.02.2017 vor, wonach die unwiderruflich beantragte Umwandlung der Rentenversicherung in einen pfändungsgeschützten Vertrag nach [§ 167](#) Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und [§ 851c](#) Zivilprozessordnung (ZPO) vorgenommen worden sei. Eine Verwertung der Ansprüche aus dem Vertrag vor Vollendung des 60. Lebensjahres sei damit ausgeschlossen. Zu diesem Zweck habe die KlÄgerin unwiderruflich darauf verzichtet, über Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise zu verfügen, insbesondere durch Abtretung, Verpfändung oder Beleihung. Das Recht auf

---

ordentliche Kündigung sei insoweit ausgeschlossen, als das angesammelte Kapital innerhalb der von [§ 851 c Abs. 2 ZPO](#) genannten Grenzen liege.

Die Rückkaufswerte inklusive Überschussanteilguthaben der H Versicherung stellten sich zu verschiedenen Zeitpunkten wie folgt dar:

01.12.2013: 8.615,58 Euro  
01.12.2015: 9.137,29 Euro  
01.12.2017: 9.641,43 Euro  
01.12.2018: 9.918,82 Euro  
01.12.2019: 10.270,40 Euro

Die Höhe der eingezahlten Beiträge in die H Versicherung bis zur Prämienfreistellung lt. Schreiben der Versicherung vom 27.07.2016 betrug (nach telefonischer Mitteilung der Klägerin gegenüber dem Beklagten vom 16.08.2016) insgesamt 8.640,- Euro.

Mit Schreiben vom 28.03.2017 forderte der Beklagte die Klägerin auf, weitere Unterlagen vorzulegen, um die Hilfebedürftigkeit gegenüber dem Beklagten, u.a. aktuelle Werte von Lebensversicherungen, Bausparverträgen und sonstigen Geldanlagen, den aktuellen Rentenbescheid, die vorläufige Anlage EKS zur selbstständigen Tätigkeit.

Nachdem die Klägerin diese Unterlagen nicht vorgelegt hatte, lehnte der Beklagte den Antrag vom 10.03.2017 mit streitgegenständlichem Bescheid vom 10.05.2017 für den Zeitraum vom 01.03.2017 bis 28.02.2018 ab, weil die Klägerin ihre Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen habe.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 09.06.2017 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.2017 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Die Klägerin sei aufgefordert worden, die für die Leistungsbewilligung noch erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ihrer Mitwirkungspflicht sei die Klägerin nicht nachgekommen. Die Hilfebedürftigkeit sei damit nicht nachgewiesen worden.

Am 29.09.2017 stellte die Klägerin beim Beklagten einen erneuten Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, der mit Bescheid vom 27.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2018 für die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 abgelehnt wurde (Klageverfahren [S 16 AS 19/18](#), Berufungsverfahren [L 16 AS 813/18](#)).

Die Klägerin erhob am 19.07.2017 Klage zum Sozialgericht Landshut. Die angeforderten Unterlagen (insbesondere Kontoauszüge und der aktuelle Rentenbescheid) lagen dem Sozialgericht bereits vor; eine vorläufige EKS sei für sie nicht erstellbar. Die Verweigerungshaltung des Beklagten sei nicht nachvollziehbar.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 26.02.2018 und 27.03.2018 forderte das

---

Sozialgericht von der KlÄgerin weitere Unterlagen (KontoauszÄge fÄr die Zeit von MÄrz bis Mai 2017, BestÄtigungen Äber eingezahlte BeitrÄge und RÄckkaufswerte der Lebens- bzw. Rentenversicherungen bei der H und der E Versicherung, Auflistung der Betriebseinnahmen und -ausgaben nebst Belegen) an, die von der KlÄgerin nur teilweise eingereicht wurden. Sie legte insbesondere Kopien aus ihrem handschriftlichen GeschÄftsbuch ohne Belege vor, ferner teilweise geschwÄrzte KontoauszÄge und eine Äbersicht Äber alle Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2017, wobei sie nicht nach dem Einkommen aus der Unfallrente und aus der selbststÄndigen TÄtigkeit unterschied und auch die Ausgaben nicht nach privater und beruflicher Veranlassung differenzierte.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 07.06.2018 ab, da die KlÄgerin gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II fÄr die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 habe. Der Zeitraum ab dem 01.09.2017 sei Streitgegenstand des Verfahrens [S 16 AS 19/18](#), da die KlÄgerin am 29.09.2017 einen neuen Antrag gestellt und gegen den diesen ablehnenden Bescheid vom 27.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2018 (Ablehnung fÄr die Zeit vom 01.09.2017 bis 28.02.2018) erneut Klage erhoben habe. Sie sei nicht hilfebedÄrftig gewesen, da sie Äber Einkommen und verwertbares VermÄgen verfÄgt habe, mit dem sie ihren Bedarf in der streitgegenstÄndlichen Zeit habe decken kÄnnen. Der Regelbedarf fÄr Alleinstehende habe im streitgegenstÄndlichen Zeitraum 409,- Euro betragen. Als Bedarfe fÄr die Unterkunft und Heizung seien von der KlÄgerin 187,23 Euro monatlich geltend gemacht worden. Auf den Bedarf anzurechnen sei das Einkommen aus der Unfallrente in HÄhe von 419,58 Euro monatlich (ab 01.07.2017: 427,55 Euro) abzÄglich der Versicherungspauschale in HÄhe von 30 Euro gemÄß [Ä 6 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung \(Alg II-V\)](#), so dass ein anzurechnendes Einkommen aus der Verletztenrente in HÄhe von 389,58 Euro bzw. 397,55 Euro verbleibe. Der dadurch noch nicht gedeckte Bedarf im streitgegenstÄndlichen Zeitraum habe durch das zu berÄcksichtigende, verwertbare VermÄgen der KlÄgerin gedeckt werden kÄnnen. BezÄglich der Rentenversicherung bei der H habe kein Verwertungsausschluss bestanden. Der RÄckkaufswert dieser Rentenversicherung inkl. Äberschussanteilguthaben habe sich zum 01.12.2013 auf insgesamt 8.615,58 Euro, zum 01.12.2015 auf insgesamt 9.137,29 Euro und zum 01.12.2017 auf insgesamt 9.641,43 Euro belaufen. Dem stÄnden eingezahlte BeitrÄge in HÄhe von insgesamt 8.640,- Euro gegenÄber. Aufgrund der Angaben der KlÄgerin gehe das Gericht von einem Verkehrswert in der streitbefangenen Zeit von ca. 9.350,- Euro, dem ungefÄhren Mittelwert der BetrÄge aus den Jahren 2015 und 2017, aus. Dieser VermÄgensgegenstand sei rechtlich und tatsÄchlich verwertbar gewesen, da tatsÄchliche oder rechtliche Hindernisse nicht ersichtlich seien. Die H Rentenversicherung sei auch nicht nach [Ä 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) vom VermÄgen der KlÄgerin abzusetzen, weil es sich nicht um eine nach Bundesrecht gefÄrderte Anlageform oder einen sonstigen nach [Ä 5](#) des AltersvorsorgevertrÄge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag gehandelt habe. Auf [Ä 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) kÄnne sich die KlÄgerin ebenfalls nicht berufen, da fÄr den streitgegenstÄndlichen Zeitraum kein unwiderruflicher Verwertungsausschluss fÄr die H Versicherung vereinbart worden

---

sei. Auch der Ausschlussbestand des [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) sei nicht einschlägig, da die Klägerin nicht dem privilegierten Personenkreis unterfalle. Die Verwertung der Rentenversicherung der Klägerin sei auch weder offensichtlich unwirtschaftlich noch würde sie eine besondere Härte darstellen; die Regelungen des [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#) seien nicht einschlägig. Der Verkehrswert der H Versicherung in Höhe von ca. 9.350,- Euro habe die Freibetragsgrenzen gemäß [Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1](#) und 4 SGB II überschritten. Der Grundfreibetrag für die am 02.02.1961 geborene Klägerin habe sich im Zeitpunkt der Antragstellung am 10.03.2017 auf 8.400,- Euro, der Freibetrag für notwendige Anschaffungen auf 750,- Euro belaufen, sodass sich ein Freibetrag von insgesamt 9.150,- Euro ergebe. Vermögen sei zu berücksichtigen, solange es tatsächlich vorhanden sei. Ein fiktiver Vermögensverbrauch sei nicht zu berücksichtigen. Die Klägerin habe außerdem über weitere Vermögensgegenstände sowie Einkommen aus ihrer selbstständigen Tätigkeit verfügt, dessen Höhe von ihr trotz Aufforderung durch den Beklagten und das Gericht nicht nachgewiesen und belegt worden sei. Sie habe in der mündlichen Verhandlung zudem vorgetragen, dass ihre beiden Mitbewohner ihre Tochter und ein Freund keine Miete bezahlen würden, sie von ihnen aber gelegentlich Hilfe und finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen erhalte, deren genaue Höhe sie jedoch nicht beziffern können. Dies lege den Schluss nahe, dass die Klägerin erforderliche Hilfe von anderen iSd [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#) in nicht unerheblichem Umfang erhalten habe, ohne dass eine ernsthafte und verbindliche Rückzahlungsverpflichtung bestünde.

Gegen das ihrem damaligen Bevollmächtigten am 18.07.2018 zugestellte Urteil des Sozialgerichts hat die Klägerin am 17.08.2018 beim Bayerischen Landessozialgericht Berufung eingelegt.

Die Klägerin ist in allen fünf im Senat anhängigen Berufungsverfahren ([L 16 AS 812/18](#), [L 16 AS 813/18](#), [L 16 AS 198/20](#), [L 16 AS 199/20](#) und [L 16 AS 200/20](#)) mit Schreiben vom 25.10.2021 (zugestellt laut PZU am 30.10.2021) darauf hingewiesen worden, dass die Berufungen noch nicht begründet wurden und ist unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach [Â§ 106a Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebeten worden, bis spätestens 30.11.2021 folgende Unterlagen (Aufzählung, soweit den hier streitigen Zeitraum betreffend) vorzulegen:

Bestätigung der H Lebensversicherung AG über den Verkehrswert sowie die Summe der eingezahlten Beiträge zum Stichtag 01.03.2017 bzw. alternativ eine Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber der H Versicherung

noch fehlende lückenlose Kontoauszüge für die Zeit vom 01.07.2017 bis 10.07.2017

Nachweise über die ihr entstandenen Hausnebenkosten

Evtl. Verkaufserlös aus dem beabsichtigten Verkauf des Hängers

---

â□□ Â Â Â Kopie eines Auszugs aus dem Grundbuch Ã¼ber die ihr gehörenden Immobilien bzw. Angabe der entsprechenden Flurnummern

â□□ Â Â Â Belege zu ihren Betriebseinnahmen und -ausgaben im streitgegenständlichen Zeitraum

Mit einem am 04.01.2022 eingegangenen Schreiben, das alle für Berufungsverfahren betraf, hat die Klägerin drei Schreiben der H Versicherung über den Stand der Rückkaufswerte zum 01.12.2017, 01.12.2018 und 01.12.2019, teilweise geschwätzte Kontoauszüge für die Zeit vom 03.07.2017 bis 10.07.2017 und von Januar 2018 bis Februar 2020, Nachweise über den Kontostand des Bausparvertrags zum 31.12.2017 und für das Jahr 2019 sowie eine Übersicht über ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben in der Zeit von November 2019 bis Dezember 2020 ohne Belege vorgelegt. Der Markthänger sei unverkäuflich, da defekt.

Â  
Die Klägerin hat einen Antrag zur Berufung nicht gestellt.

Der Beklagte hat beantragt, Â Â Â die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte hat erklärt, die von der Klägerin übermittelten Kontoauszüge seien unzulässigweise teilweise geschwätzt worden und unleserlich. In ihrer Aufstellung vermische die Klägerin gewerbliche und nichtgewerbliche Ausgaben. Einnahmen fehlten vollständig, was nicht nachvollziehbar sei. Aufgrund der gesetzten Frist dürfte die Klägerin präkludiert sein. In einem weiteren Schreiben vom 07.03.2022 hat die Klägerin nochmals ihre Meinung bekräftigt, alle Unterlagen zur Prüfung ihrer Hilfebedürftigkeit in ausreichendem Umfang vorgelegt zu haben.

Zur Vervollständigung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die nach [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht erhobene und auch im übrigen zulässige Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 07.06.2018 ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Antrag zur Berufung gestellt. Unter Berücksichtigung ihres Vorbringens geht der Senat davon aus, dass sie die Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 07.06.2018 sowie der angefochtenen Bescheide und die Verurteilung des Beklagten begehrt, ihr für die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II dem Grunde nach zu gewähren.

Streitgegenständlich ist entsprechend dem Antrag der Klägerin im Klageverfahren der Bescheid vom 10.05.2017 in der Gestalt des

---

Widerspruchsbescheides vom 27.06.2017, soweit er die Leistungsgewährung für die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 ablehnt. Für die Zeit vom 01.09.2017 bis 28.02.2018 hat sich der Bescheid vom 10.05.2017 durch den nach erneuter Antragstellung vom 29.09.2017 ergangenen Bescheid vom 27.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2018 erledigt ([Â§ 39 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X), der die Leistungsgewährung für die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 ablehnt und Gegenstand des Klageverfahrens [S 16 AS 19/18](#) bzw. des Berufungsverfahrens [L 16 AS 813/18](#) ist.

Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass der Bescheid vom 10.05.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2017 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die Klägerin hat auch zur Überzeugung des Senats ihre Hilfebedürftigkeit im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 nicht nachgewiesen. Sie kann ihren Bedarf durch Einkommen und vorhandenes, verwertbares Vermögen decken.

Gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die (1.) das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a](#) noch nicht erreicht haben, (2.) erwerbsfähig und (3.) hilfebedürftig sind und (4.) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Die Klägerin gehört zum leistungsberechtigten Personenkreis.

Streitig ist allein die Frage der Hilfebedürftigkeit der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum. Hilfebedürftig ist nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) iVm [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Die materielle Beweislast für das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit trägt die Klägerin als hilfesuchende Person (vgl. Korte in LPK-SGB II, 7. Aufl. 2021, [Â§ 9 Rdnr. 5](#); Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 27.01.2009 â [B 14 AS 6/08 R](#), Rdnr. 19 juris). Die materielle Beweislast bzw. Feststellungslast regelt, wen die Folgen treffen, wenn das Gericht eine bestimmte Tatsache letztlich nicht feststellen kann (non liquet). Es gilt der Grundsatz, dass jeder im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts die Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen. Es ist also Sache der Klägerin, den Sachverhalt unter Vorlage geeigneter Unterlagen so darzulegen und nachzuweisen, dass zur Überzeugung des Gerichts ein Leistungsanspruch besteht. Kommt ein Kläger seiner Mitwirkungsobliegenheit im sozialgerichtlichen Verfahren nach [Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG](#) nicht nach, sind die Gerichte trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes nach [Â§ 103 Satz 1 SGG](#) nur eingeschränkt verpflichtet, weiter zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für Umstände, die in der Sphäre der Klägerin liegen. In diesem Fall trifft die Klägerin die Feststellungslast (vgl. Karl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, [Â§ 9 Rdnr. 233, 219](#)).

Der Bedarf der Klägerin bezieht sich zum einen auf den Regelbedarf nach [Â§ 20](#)

---

[Abs. 1, Abs. 1a SGB II](#) iVm [Â§Â§ 28, 28a](#) Sozialgesetzbuch ZwÃ¼lftes Buch (SGB XII) und [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) vom 22.12.2016 in HÃ¶he von 409,- Euro. Zum anderen hat sie gemÃ¤Ã§ [Â§ 22 SGB II](#) Kosten der Unterkunft im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in HÃ¶he von je 71,- Euro (Wasser/Abwasser) im MÃ¤rz und Juni 2017 und in HÃ¶he von je 21,15 Euro (AbfallgebÃ¼hren) im Mai und August 2017 belegt. FÃ¼r die weiter behaupteten Kosten fÃ¼r Heizung, Warmwasser und Bad in HÃ¶he von 160,- Euro pro Monat hat die KlÃ¤gerin keine Nachweise erbracht. Solche Kosten sind auch nicht aus den vorgelegten KontoauszÃ¼gen ersichtlich. Im Leistungsantrag hatte die KlÃ¤gerin angegeben, Brennstoffe selbst zu beschaffen; entsprechende Rechnungen wurden jedoch nicht eingereicht.

Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gte Ã¼ber Einkommen aus der Verletztenrente in HÃ¶he von 419,58 Euro bzw. ab 01.07.2017 in HÃ¶he von 427,55 Euro und verwertbares VermÃ¶gen, das ihr zur Deckung des oben genannten Bedarfs zur VerfÃ¼gung stand. Zutreffend hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass von der Verletztenrente nach [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V](#) die Versicherungspauschale in HÃ¶he von 30,- Euro abzusetzen ist, so dass sich hieraus ein anzurechnendes Einkommen in HÃ¶he von 389,58 bzw. in HÃ¶he von 397,55 Euro ergibt.

Da die KlÃ¤gerin ihr Einkommen aus der selbststÃ¤ndigen TÃtigkeit nicht, insbesondere nach reinen Betriebseinnahmen und -ausgaben differenziert und anhand von Belegen Ã¼berprÃ¼fbar, nachgewiesen hat, kann der Senat schon nicht beurteilen, ob nicht bereits das Gesamteinkommen der KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ihren grundsicherungsrechtlichen Bedarf deckte. Die KlÃ¤gerin selbst hat in ihrem Schreiben vom 07.03.2022 angegeben, sie kÃ¶nne (nur) die Markteinnahmen nicht belegen. Ausweislich der KontoauszÃ¼ge wurden auf das Konto der KlÃ¤gerin neben den monatlichen Ã¼berweisungen der Unfallrente jedenfalls im Mai 2017 660,- Euro, im Juni 2017 250,- Euro und im August 2017 600,- Euro eingezahlt. Der Beklagte hat zurecht darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin in der Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben nicht zwischen den Einnahmen aus der Unfallrente und den Einnahmen aus der selbststÃ¤ndigen TÃtigkeit unterscheidet. Gleiches gilt fÃ¼r die Ausgaben, da in der Ã¼bersandten Kopie aus dem GeschÃ¤ftsbuch beispielsweise auch Hausnebenkosten und Stromkosten in voller HÃ¶he als Ausgaben angesetzt wurden, obwohl das Haus nur anteilig (ohne konkrete Angaben der KlÃ¤gerin, zu welchem Anteil) fÃ¼r die selbststÃ¤ndige TÃtigkeit der KlÃ¤gerin genutzt wurde. Eine konkrete Differenzierung zwischen Ausgaben fÃ¼r den privaten Bereich und reinen Betriebsausgaben ist jedoch notwendig, um den Gewinn der KlÃ¤gerin und letztlich das anzurechnende Einkommen aus ihrer selbststÃ¤ndigen TÃtigkeit gemÃ¤Ã§ [Â§Â§ 11, 11b SGB II](#) iVm [Â§ 3 Alg II-V](#) (in der Fassung vom 26.07.2016) verÃ¤sslich ermitteln zu kÃ¶nnen. Dies war dem Senat anhand der vorliegenden Unterlagen nicht mÃ¶glich. DarÃ¼ber hinaus konnte der Senat mangels Vorlage von Belegen nicht Ã¼berprÃ¼fen, ob es sich bei den Ausgaben, sofern man ihre Eigenschaft als Betriebsausgaben unterstellt (etwa Ausgaben, die im handschriftlichen GeschÃ¤ftsbuch als âWareâ oder âVerbrauch, Werkstatt, Materialâ bezeichnet sind), um notwendige Ausgaben iSd [Â§ 3 Abs. 2, 3 Alg II-V](#) handelte.

---

Die genaue Höhe des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Klägerin auch über verwertbares Vermögen in Form des Rückkaufswertes der H Versicherung verfügte, das die gesetzlichen Vermögensfreibeträge überstieg. Als Vermögen sind nach [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) in der Fassung vom 13.05.2011 grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die den Grundfreibetrag nach [Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) (150,- Euro je vollendetem Lebensjahr, im Falle der Klägerin also 8.400,- Euro im Jahr 2017) und den Freibetrag für notwendige Anschaffungen nach [Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) (750,- Euro), insgesamt 9.150,- Euro übersteigen.

Zum anzurechnenden Einkommen sowie der als Vermögen zu berücksichtigenden Rentenversicherung der H Versicherung, soweit die genannten Freibeträge überschritten sind, verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil des Sozialgerichts und weist die Berufung aus den Gründen des angefochtenen Urteils als unbegründet zurück ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin auch im Berufungsverfahren nicht zur Überzeugung des Senats nachgewiesen hat, dass der Rückkaufswert der H Versicherung inklusive des Überschussanteils im streitbefangenen Zeitraum unterhalb des Vermögensfreibetrages von 9.150,- Euro lag. Der Senat hat die Klägerin gebeten, den Rückkaufswert der H Versicherung zum 01.03.2017 zu belegen bzw. alternativ dem Senat eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu erteilen, damit dieser die erforderliche Auskunft selbst bei der H Versicherung einholen kann. Dieser Bitte mit gerichtlichem Schreiben vom 25.10.2021 unter Fristsetzung bis 30.11.2021 ist die Klägerin trotz Hinweises auf die mögliche Präklusionswirkung des [Â§ 106a Abs. 3 SGG](#) nicht nachgekommen. Die Vorgehensweise des Sozialgerichts, mangels anderweitiger Anhaltspunkte für den hier streitgegenständlichen Zeitraum den Mittelwert (ca. 9.350,- Euro) aus den bekannten Rückkaufswerten der H Versicherung mit Stand zum 01.12.2015 und zum 01.12.2017 zugrunde zu legen, ist nicht zu beanstanden. Das Sozialgericht hat hierbei im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) von seiner Schätzbefugnis nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 287 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zulässig Gebrauch gemacht und die Schätzungsgrundlagen offengelegt sowie schlüssig und nachvollziehbar dargelegt (vgl. hierzu etwa BSG, Urteil vom 03.12.2015 – [B 4 AS 47/14 R](#), Rdnr. 18 ff. juris). Den vorgelegten Rückkaufswerten lässt sich entnehmen, dass diese Jahr für Jahr angestiegen sind (von 2013 auf 2015 und 2015 auf 2017 jeweils um ca. 500,- Euro, von 2017 auf 2019 um mehr als 600,- Euro). Ausgehend von einem Rückkaufswert (inkl. Überschussanteil) am 01.12.2018 von 9.918,82 Euro und einer Verringerung um 500,- Euro im Zweijahresabstand würde sich sogar noch ein etwas höherer Rückkaufswert als der vom Sozialgericht angesetzte zum 01.12.2016 (kurz vor Beginn des streitgegenständlichen Zeitraums) in Höhe von mehr als 9.400,- Euro ergeben.

Zutreffend hat das Sozialgericht auch darauf hingewiesen, dass vorhandenes

---

Vermögens dem Leistungsanspruch nach dem SGB II so lange entgegensteht, wie es nicht (nachweislich) verbraucht wurde (vgl. auch Silbermann in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 9 Rdnr. 20 und Lange in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 12 Rdnr. 129). Ein fiktiver Vermögensverbrauch ist dabei ohne Belang. Vermögen ist deshalb â soweit es die Freibeträge Â¼bersteigt und nicht zum Schonvermögen zhlt (hier jedenfalls in Hhe von 250,- Euro (den Vermögensfreibetrag Â¼bersteigender Rckkaufswert der H) zzgl. des Guthabens auf dem Girokonto in Hhe von rund 500,- Euro und des Guthabens auf dem Bausparvertrag in Hhe von 52,41 Euro, insgesamt in Hhe von rund 800,- Euro) â solange auf den Leistungsanspruch anzurechnen, bis es tatschlich verbraucht ist; dies gilt auch, soweit es bereits in einem frheren Bewilligungszeitraum entsprechend bercksichtigt, tatschlich aber nicht verbraucht worden ist (BSG, Urteil vom 30.07.2008 â [B 14 AS 14/08 B](#); Lange in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 12 Rdnr. 30). Die Klgerin hat ihr Vermgen nicht verbraucht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#).

Grnde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 14.07.2022

Zuletzt verndert am: 22.12.2024